

# **Friedhofsgebührensatzung**

für den **Friedhof** der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Bargum**

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 37 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargum in der Sitzung am 20.05.2014 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargum (einschließlich des kommunalen Teils) und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 4**

### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der

Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 5

### Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

## § 6

### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Wahlgrabstätte - je Grabbreite jährlich .....**32,00 €**
2. Grab für Erdbestattung in Rasen mit Platte – je Grabbreite jährlich.....**47,50 €**
3. Rasenwahlgrab mit Pflanzstreifen - je Grabbreite jährlich .....**42,00 €**
4. Urnengrab in Rasenlage - je Grabbreite jährlich.....**42,50 €**
5. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges in einer Wahlgrabstätte .....**110,00 €**
6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten  
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 bis 4 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühren für Erwerb, Widererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die ganze Nutzungszeit im Voraus erhoben.

#### II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, sowie das Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

##### 1. Für eine Erdbestattung bei

Särgen bis 1,20 m Länge.....**150,00 €**  
Särgen über 1,20 m Länge .....**430,00 €**

2. Für eine Urnenbeisetzung .....**150,00 €**

#### III. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche 4-facher Betrag nach Ziffer II, Nr. 1
2. Für die Ausgrabung einer Urne 2-facher Betrag nach Ziffer II, Nr. 2

#### IV. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Leichenhalle .....**70,00 €**

V. Verwaltungsgebühren

1. Allgemeine Verwaltungsgebühr – je Beisetzung.....**50,00 €**
  
2. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie die lfd. Überprüfung der Standsicherheit:
  - a) eines liegenden Grabmals (Grabplatte oder Kissenstein).....**15,00 €**
  - b) eines stehenden Grabmals .....**30,00 €**

VI. Grabpflege

1. Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Lohn- und Sachkosten.

2. Die Kosten für die Errichtung von Stiftungen zur Grabpflege unterliegen nicht dieser Gebührensatzung, sie richten sich jeweils nach der Größe des Grabes, den gewünschten Leistungen sowie den Sach- und Lohnkosten dafür. Sie werden vom Kirchengemeinderat gesondert festgesetzt.

**§ 7**

**Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8**

**Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung wird dauerhaft auf der Internetseite des Kirchenkreises Nordfriesland unter **www.kirchenkreis-nordfriesland.de** zur Einsichtnahme bereitgestellt und tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 08.04.2011 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland mit unten stehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bargum, 06.06.2014

Der Kirchengemeinderat

Gez. Johannes Steffen  
Vorsitzende(r)

Kirchensiegel

gez. Volkert Hansen  
Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!  
Kirchenkreis Nordfriesland

Breklum, 05.06.2014  
Datum

gez. Roger Bodin  
Unterschrift

(Kirchenkreissiegel)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. Vom Kirchengemeinderat beschlossen am: 20.05.2014

2. Vom Kirchenkreis Nordfriesland kirchenaufsichtlich genehmigt am: 05.06.2014

Dauerhaft für die Zeit der Gültigkeit öffentlich bereitgestellt  
unter der Internetadresse [www.kirchenkreis-nordfriesland.de](http://www.kirchenkreis-nordfriesland.de)

Hinweis auf Internetbereitstellung in den „Husumer Nachrichten“ am: 25.06.2014